

Richtlinien des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Borken für die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII

1. Ausgangslage

Bei vollstationären Jugendhilfeleistungen ist gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII durch laufende Leistungen gedeckt werden. Neben den laufenden Leistungen können gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

Die folgenden Richtlinien regeln die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII beim Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Borken. Sie sollen eine einheitliche Verfahrenspraxis und die Gleichbehandlung des betreffenden Personenkreises gewährleisten.

Die aufgeführten Beihilfen bzw. Zuschüsse sind nicht abschließend. In besonderen Einzelfällen können weitere einmalige Beihilfen gewährt werden, wenn im Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) die Notwendigkeit festgestellt wird.

2. Richtlinien

2.1 Pflegekinder (§ 33 SGB VIII)

2.1.1 Kontaktabbau

Nach Maßgabe des Hilfeplanes werden die notwendigen Fahrten analog zu § 6 Abs. 1 LRKG mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer bezuschusst.

2.1.2 Erstausrüstung der Pflegestelle bei Aufnahme eines Pflegekindes

Nach Maßgabe des Hilfeplanes wird nach dem Bedarf im Einzelfall ein Zuschuss gewährt; als Richtsatz für die Höhe gilt dabei ein monatlicher Pflegegeldsatz, maximal 1.000,00 €.

2.1.3 Beitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Der Beitrag (ohne Übermittagbetreuung) wird den Pflegeeltern erstattet.

2.1.4 Einschulung, Schulentlassung

Bis zu 100,00 € der notwendigen Ausgaben (z.B. für eine Schultasche, Bekleidung o.ä.).

2.1.5 Taufe, Erstkommunion, Konfirmation

Bis zu 200,00 € für die Anschaffung von notwendiger Bekleidung. Kosten für Feiern werden nicht erstattet.

2.1.6 Ferienlager

Für Ferienmaßnahmen während der Ferienzeit wird ein Zuschuss von 70 % des Teilnehmerbeitrages (ohne Taschengeld) gewährt.

2.1.7 Familienurlaub

Zum 01.07. eines jeden Jahres wird eine Pauschale in Höhe von 250,00 Euro ohne vorherige Beantragung gewährt.

2.1.8 Klassenfahrt

Voller Kostenersatz (ohne Taschengeld).

2.1.9 Kosten für Nachhilfe-Unterricht

Nach Maßgabe des Hilfeplanes können Nachhilfekosten in Einzelfällen im notwendigen Umfang für einen befristeten Zeitraum übernommen werden.

2.1.10 Berufs-/Ausbildungsbeginn

Sofern die notwendigen Ausgaben nicht von dritter Seite übernommen werden, kann eine einmalige Beihilfe von bis zu 200,00 € gewährt werden.

2.1.11 Namensänderung, Einbürgerung

Sofern die Namensänderung oder Einbürgerung nach Maßgabe des Hilfeplanes erforderlich ist, wird den Pflegeeltern die Gebühr erstattet.

2.1.12 Weihnachten

Zum 01.12. eines jeden Jahres wird eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 40,00 € an die Pflegeeltern ausbezahlt. Ein Antrag ist nicht notwendig.

2.2 Heimkinder (§ 34 SGB VIII)

2.2.1 Erstmalige Heimunterbringung

Bis zu 450,00 Euro für eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Bekleidung.

2.2.2 Erstkommunion, Konfirmation oder ähnlicher Anlass

Bis zu 200,00 Euro für die Anschaffung von notwendiger Bekleidung. Kosten für Feiern werden nicht erstattet.

2.2.3 Berufs-/Ausbildungsbeginn (Arbeitskleidung, Lernmittel)

Sofern die notwendigen Ausgaben nicht von dritter Seite übernommen werden, kann eine einmalige Beihilfe von bis zu 200,00 Euro gewährt werden.

2.2.4 Schwangerschaft, Wachstumsschübe, gravierende körperl. Veränderungen

Bis zu 200,00 Euro für die Anschaffung von notwendiger Bekleidung (gilt für Hilfen nach § 19 SGB VIII entsprechend)

2.2.5 Erstausstattung für Säuglinge

Auf Antrag und unter Beifügung einer Auflistung der benötigten Gegenstände nebst Angabe der ungefähren Kosten kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 400,00 Euro gewährt werden. Diese wird nach dem Kauf erstattet. Belege / Quittungen sind zwingend beizufügen. Dies gilt für Hilfen nach § 19 SGB VIII entsprechend.

2.2.6 Klassenfahrt

Voller Kostenersatz (ohne Taschengeld), soweit die Kosten nicht im Entgeltsatz der Einrichtung berücksichtigt sind und gesondert geltend gemacht werden.

2.2.7 Schulbücher

Sofern keine Befreiung erfolgt, kann eine Beihilfe in Höhe des Eigenanteils gewährt werden. Nachweise sind erforderlich.

2.2.8 Kosten für Fahrten zur Ausbildungsstätte / Schule

Soweit die Kosten nicht von dritter Seite übernommen werden, können die Kosten für die günstigste Fahrtmöglichkeit vom Fachbereich übernommen werden. Unter Beifügung der jeweiligen Fahrkarten, wird der Betrag an die Einrichtung erstattet.

2.2.9 Verselbstständigung / Einrichtung der eigenen Wohnung

Nach Maßgabe des Hilfeplanes wird nach dem Bedarf im Einzelfall eine einmalige Beihilfe von bis zu 800,00 Euro für die Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung gewährt (Mietkautionen können im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplanes übernommen werden; es wird im Vorhinein eine Vereinbarung bzgl. der Rückzahlung mit dem Fachbereich – ggf. Ratenzahlung - getroffen).

2.2.10 Weihnachten

Zum 01.12. eines jeden Jahres wird eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 40,00 Euro ausgezahlt; sofern die ausgewählte Heimeinrichtung einen Hauptbeleger hat und dieser seinen Heimkindern eine höhere Weihnachtsbeihilfe gewährt, wird diese aus Gründen der Gleichbehandlung auch vom Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Borken übernommen.

3. Krankenhilfe

Notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen, welche die Krankenkasse nicht übernimmt, können durch den Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport übernommen werden.

3.1 Kieferorthopädische Behandlung

Der Eigenanteil i.H.v. 20% wird übernommen. Nach erfolgreich abgeschlossener Behandlung wird dieser durch die Krankenkasse an den Fachbereich erstattet. Vor Behandlungsbeginn ist ein Behandlungsplan einzureichen.

Zusätzliche freiwillige Leistungen bei kieferorthopädischen Maßnahmen, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, werden nicht bezuschußt bzw. übernommen.

3.2 Sehhilfe

Im Rahmen der Anschaffung einer Sehhilfe kann durch den Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport ein Zuschuss in Höhe von maximal 80,00 Euro gewährt werden.

4. Härtefallregelung

Weitergehende Leistungen sind im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind.

5. Hilfen außerhalb der Stadt Borken

Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks gewährt, gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen diejenigen des Jugendamtsbezirks am Sitz der Pflegestelle im Sinne des § 33 SGB VIII bzw. am Sitz der Einrichtung im Sinne des § 34 SGB VIII.

6. Keine Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen für:

- den Erwerb einer Fahrerlaubnis
- den Kauf eines Fahrrades
- die Mitgliedschaft in Fitness-Studios, Tanzvereinen o.ä.
- Reitunterricht (Ausnahme: Therapeutisches Reiten -> Entscheidung im Einzelfall).
- Schüleraustausch
- die Anschaffung eines Laptops oder PCs

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für alle einmaligen Beihilfen und Zuschüsse, für die ein Antrag erforderlich ist, sind vorliegende Bescheinigungen beizufügen. Über die Bewilligung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Sämtliche Ausgaben sind mittels entsprechender Nachweise / Quittungen zu belegen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. August 2019 in Kraft.